

12.05.95**A - Fz - G - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften**A. Zielsetzung**

Mit der vorliegenden Verordnung sollen zwei EG-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt und die Düngemittelverordnung sowie die Probenahme- und Analyseverordnung-Düngemittel der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden; zugleich wird neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen.

B. Lösung

Es werden neue Düngemitteltypen zugelassen und bestehende Typen geändert. Ferner werden die Kennzeichnungsvorschriften ergänzt, und die Probenahme- und Analyseverordnung-Düngemittel wird an die entsprechende EG-Richtlinie angepaßt. Das Inverkehrbringen von Gemischen aus Wirtschaftsdüngern und Abfällen nach § 1 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes wird beschränkt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Den Ländern können zusätzliche Verwaltungskosten bei der Durchführung und der Überwachung entstehen, die sich nicht generell quantifizieren lassen, da die Situation von Land zu Land verschieden ist und die Kosten stark von der Organisation der Behörden abhängen.

Inwieweit die Hersteller mit Kosten belastet werden, ist im voraus nicht abschätzbar. Da jedoch keine aufwendigeren Verfahren erforderlich werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

12.05.95

A - Fz - G - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 720 03 - Dü 30/95

Bonn, den 12. Mai 1995

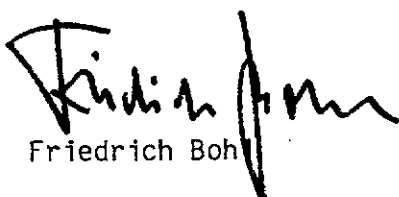
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung düngemittel-
rechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften*)**Vom**

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 bis 3, des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 sowie der §§ 6 und 9a des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. S. 2134), von denen zuletzt § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 durch Artikel 4 Nr. 4 und § 9a durch Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1**Änderung der Düngemittelverordnung**

Die Düngemittelverordnung vom 9. Juli 1991 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Mischungen aus Wirtschaftsdüngern mit Abfällen nach § 1 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes dürfen gewerbsmäßig nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Höchstgehalte an nachstehenden Schwermetallen nicht überschritten werden:

	mg / kg Trockenmasse
Blei	200
Cadmium	3
Kupfer	200
Nickel	30
Quecksilber	2
Zink	750

Zugesetzter Klärschlamm muß zusätzlich den Anforderungen des § 4 Abs. 10 bis 13 der Klärschlammverordnung entsprechen.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsdünger“ die Worte „und Gemische“ eingefügt.

*) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 93/69/EWG der Kommission vom 23. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 185 S. 30) und der Richtlinie 93/1/EWG der Kommission vom 21. Januar 1993 (ABl. EG Nr. L 113 S. 17)

3. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„ § 9

Übergangsvorschrift

Düngemittel der Typen „Dicyandiamidhaltiges Ammonsulfat“, „Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfatsalpeter“, „Crotonylidendiarnstoff“, „Isobutylidendiarnstoff“, „Formaldehydarnstoff“, „Rückstandkalk“, „NPK-Dünger, umhüllt“, „Organisch-mineralischer Mischdünger“, „Bordünger-Lösung“, „Bordünger-Suspension“, „Kobaltdünger-Lösung“, „Düngemittel auf Kupferbasis“, „Kupferdünger-Lösung“, „Eisendünger-Lösung“, „Mangandünger“, „Mangandünger-Lösung“, „Molybdändünger-Lösung“, „Zinkchelat“, „Zinkdünger“, „Zinkdünger-Lösung“ und „Zinkoxid“, die den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum [Einsetzen: Tag, der dem Tag des Inkrafttretens vorausgeht] geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht werden. “

4. Die Vorbemerkungen der Anlage 1 werden wie folgt geändert:

a) In Vorbemerkung 3 Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mindestgehalt“ ein Komma und die Worte „auch durch Zugeben von Sekundärnährstoffen bei der Herstellung“ eingefügt.

b) Nach Vorbemerkung 3 wird folgende Vorbemerkung 4 angefügt:

„ 4) 1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen dürfen Düngemittel des Abschnitts 1 Nr. 1, des Abschnitts 2 Nr. 1 bis 3, des Abschnitts 3 und des Abschnitts 4 Buchstabe A mit einem Anteil an Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff oder Cyanamidstickstoff von mindestens 40 % am Gesamtstickstoffgehalt Nitrifikationshemmstoffe wie folgt enthalten:

Nitrifikationshemmstoff	Mindestgehalt in % bezogen auf den Gehalt Ammonium-, Carbamid- oder Cyanamidstickstoff
1	2
1. Dicyandiamid	10
2. Gemisch aus Dicyandiamid und Ammoniumthiosulfat	Dicyandiamid: 7,7 Ammoniumthiosulfat: 4,8
3. Gemisch aus Dicyandiamid und 3-Methylpyrazol im Verhältnis 15 : 1	2

2. Im Fall einer Angabe nach Nummer 1 muß

- a) die Typenbezeichnung nach Spalte 1 durch die Angabe „mit Nitrifikationshemmstoff (...)“ ergänzt und
- b) das Düngemittel mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein. “

5. Anlage 1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1.1 wird nach der Position „Kalksalpeter“ folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Magnesiumnitrat	10 % N 14 % MgO	Nitratstickstoff wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid	Magnesiumnitrat;	* in Kristallform in Verkehr gebrachtes Magnesiumnitrat darf als „in Kristallform“ bezeichnet sein. “

bb) In Nummer 1.2 wird die Position „Dicyandiamidhaltiges Ammonsulfat“ wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6
„Ammonsulfat mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid)	20 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Dicyandiamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Ammoniumstickstoff 18 % N, Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N	Ammoniumsulfat, Dicyandiamid	* Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein. “

cc) Der Nummer 1.3 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Stickstoff-Magnesiumsulfat mit Natrium	14 % N 3 % MgO 6 % Na	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Natrium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Ammonium- und Nitratstickstoff, Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Natrium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Natrium "	Ammoniumsulfat, Ammoniumnitrat, Magnesiumsulfat, Natriumsalze "	

dd) In Nummer 1.4 wird die Position „Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfatsalpeter“ wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6
„Ammonsulfatsalpeter mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid)	24 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Dicyandiamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Mindestgehalt an: Nitratstickstoff 3 % N, Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Dicyandiamid	* Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbe- reich gekennzeichnet sein. "

ee) Der Nummer 1.6 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Ammonsul- fat-Harn- stoff“	30 % N	Gesamtstick- stoff, Carbamid- stickstoff, Ammonium- stickstoff;	Stickstoff be- wertet als Gesamtstick- stoff; Mindestge- halt an: Carbamid- stickstoff 8 % N, Ammonium- stickstoff 4 % N; Höchstgehalt an Biuret: 0,8 %; Schwefel bewertet als S	Carbamid, Ammonium- sufat	Die Angabe des Schwefelgehaltes ist wahlfrei. Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekenn- zeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet. “
	5 % S	wasserlös- liches Schwefel- säurean- hydrid			

ff) Nummer 1.7 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Positionen „Crotonylidendiarnstoff“, „Isobutylidendiarnstoff“ und „Formaldehydarnstoff“ werden wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6
„Crotonyli- dendiarn- stoff“	28 % N	Gesamtstick- stoff, Crotonyli- dendiarn- stoff	Stickstoff be- wertet als Gesamtstick- stoff; minde- stens 25 % als Crotony- lidendiarn- stoff; Höchstgehalt an Carb- amidstick- stoff 3 % N	Crotonyliden- diarnstoff	* Der Gehalt an Carbamidstickstoff muß angegeben sein, sofern sein Gehalt 1 % erreicht.
Isobutyl- idendiarn- stoff	28 % N	Gesamtstick- stoff, Isobu- tylidendi- arnstoff	Stickstoff be- wertet als Gesamtstick- stoff; minde- stens 25 % als Isobutyl- idendiarn- stoff; Höchstgehalt an Carb- amidstick- stoff 3 % N	Isobutyliden- diarnstoff	* Der Gehalt an Carbamidstickstoff muß angegeben sein, sofern sein Gehalt 1 % erreicht.

Formaldehydharnstoff	36 % N	Gesamtstickstoff, kaltwasserlöslicher Stickstoff, heißwasserlöslicher Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 60 % heißwasserlöslich; Mindestgehalt an Formaldehydharnstoff 31 % N; Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 5 % N	Formaldehydharnstoff	*
					Der Gehalt an Carbamidstickstoff muß angegeben sein, sofern sein Gehalt 1 % erreicht. "

bbb) Nach der Position „Harnstoff-Formaldehydharnstoff“ werden folgende Positionen angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Stickstoffdünger mit Crotonylidendiarnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratsstickstoff, Carbamidstickstoff, Crotonylidendiarnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 1/3 als Crotonylidendiarnstoff, Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Crotonylidendiarnstoff) x 0,026	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das Crotonylidendiarnstoff und ein EWG-Düngemittel aus Abschnitt I Nr. 1 enthält	*
					Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter dürfen nicht zugegeben sein.

Stickstoffdünger mit Isobutyli-dendiarnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Isobutyliden-diharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 1/3 als Isobutyliden-diharnstoff, Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Isobutyliden-diharnstoff) x 0,026	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das Isobutyli-dendiarnstoff und ein EWG-Düngemittel aus Abschnitt 1 Nr. 1 enthält	* Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter dürfen nicht zugegeben sein.
Stickstoffdünger mit Formaldehydharnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydharnstoff, kaltwasserlöslicher Stickstoff, heißwasserlöslicher Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 1/3 als Formaldehydharnstoff und davon mindestens 60 % heißwasserlöslich; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharnstoff) x 0,026	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das Formaldehydharnstoff und ein EWG-Düngemittel aus Abschnitt 1 Nr. 1 enthält	* Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter dürfen nicht zugegeben sein. "

gg) In Nummer 1.8 werden nach der Position „Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung“ folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Kalium-Nitrat-Lösung	9 % N	Nitratstickstoff;	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff;	durch Mischen von Kaliumnitrat und Salpetersäure gewonnenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbe- reich gekennzeichnet sein.
	4 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O		
Magnesium-nitrat-Lösung	6 % N	Nitratstickstoff;	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff;	Magnesium-nitrat; auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	* “.
	9 % MgO	wasserlösliches Magnesium-oxid	Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesium-oxid; Mindest-pH: 4		

b) In Nummer 2 wird der Nummer 2.3 folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Dicalcium-phosphat mit Magnesium	20 % P ₂ O ₅	alkalisch-ammoncitrat-lösliches Phosphat;	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitrat-lösliches P ₂ O ₅ ;	Dicalcium-phosphat, Magnesium-phosphat, Magnesium-carbonat	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesium-oxid darf angegeben sein. “
	6 % MgO	Gesamt-Magnesium-oxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesium-oxid; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm		

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 3.3 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Kalium- Sulfat- Lösung	6 % K ₂ O 6 % S	wasserlös- liches Kaliumoxid; wasserlös- liches Schwefel- säurean- hydrid	Kali bewertet als wasserlös- liches K ₂ O; Schwefel be- wertet als S	durch Mischen von Kaliumsulfat und Schwefel- säure gewon- nenes Er- zeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbe- reich gekennzeichnet sein. “

bb) Nach Nummer 3.4 wird folgende Nummer angefügt:

1	2	3	4	5	6
„3.5 Kalium- hydroxid- Lösung	27 % K ₂ O	wasserlös- liches Kaliumoxid;	Kali bewertet als wasserlös- liches K ₂ O;	auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser ge- wonnenes Er- zeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbe- reich gekennzeichnet sein. “

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4.1 werden in der Position „Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen“

aaa) in Spalte 4 ein Semikolon und, mit neuer Zeile beginnend, die Worte „bei Granu-
lierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß“ sowie

bbb) in Spalte 5 ein Komma und, mit neuer Zeile beginnend, die Worte „auch Granulie-
ren des auf Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlenen Produkts“

angefügt.

bb) In Nummer 4.5 wird die Position „Rückstandkalk“ wie folgt geändert:

aaa) In Spalte 4 werden in den Buchstaben a und b jeweils ein Semikolon und, mit
neuer Zeile beginnend, die Worte „Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in ver-
dünnter Salzsäure, mindestens 15 %“ angefügt.

bbb) In Spalte 5 werden in Buchstabe a ein Komma und die Worte „oder der Aufberei-
tung von Trink- und Brauchwasser oder Klarablaufwasser kommunaler Kläranla-
gen“ angefügt.

ccc) In Spalte 6 werden ein Semikolon und, mit neuer Zeile beginnend, die Worte „Der Phosphatgehalt muß angegeben sein, wenn er mindestens 1 % P_2O_5 beträgt.“ angefügt.

e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.2 wird nach der Position „Magnesiumsulfat“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Magnesiumsulfat-Lösung	5 % MgO	wasserlösliches Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid;	Auflösen von Magnesiumsulfat in Wasser	*
	4 % S	wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Schwefel bewertet als wasserlöslicher Schwefel		Die Angabe des Schwefelgehaltes ist wahlfrei.“

bb) In Nummer 5.4 wird nach der Position „Elementarer Schwefel“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Elementarer Schwefel	80 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S	Schwefel aus Natur- und Industrieherkünften, auch Zugeben gesundheitlich unbedenklicher Formulierungshilfsstoffe.“	

cc) In Nummer 5.4 wird nach der Position „Calciumsulfat“ folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Schwefel-Magnesiumdünger	6 % S 6 % MgO	Schwefel Gesamt-Magnesiumoxid	Schwefel bewertet als S; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97% bei 4 mm	Sulfate, Hydroxide, Carbonate oder Oxide von Calcium oder Magnesium aus Natur- und Industrieherkünften	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO , mindestens 2 % beträgt.“

6. Anlage 1 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Position „NPK-Dünger, umhüllt“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„NPK-Dünger mit Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff	5 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 und 6 bis 8	Mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstickstoffs in den Stickstoffformen 6 bis 8; bei der Stickstoffform 7 müssen mindestens 60 % heißwasserlöslich sein, bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen;	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3 Buchstabe a und b		Bei der Stickstoffform 7 muß der Gehalt an kaltwasserlöslichem und nur heißwasserlöslichem Stickstoff angegeben sein. “
	5 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %				

bb) Die Position „NPK-Dünger, umhüllt“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Spalte 1 wird die Typenbezeichnung „NPK-Dünger, umhüllt“ durch die Typenbezeichnung „NPK-Dünger, teilweise umhüllt“ ersetzt;

bbb) In Spalte 5 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

cc) Nach der neuen Position „NPK-Dünger, teilweise umhüllt“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„NPK-Dünger mit umhülltem Stickstoff	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 - 4	Bei den Stickstoffformen 2 - 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; mindestens 50 % des Gesamtstickstoffs müssen als umhüllter Stickstoff enthalten sein;	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten des Stickstoffs mit gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	Die Gehalte der Stickstoffformen 2 - 4 des umhüllten Stickstoffs müssen angegeben sein. “
	5 % P_2O_5	Phosphat in den Phosphatlösungen 1 - 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid;			
	insgesamt 20 %				

b) In Nummer 2 wird vor der Position „NP-Dünger-Lösung“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	
„NP-Dünger mit Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff.“	5 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 und 6 bis 8	Mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstickstoffs in den Stickstoffformen 6 bis 8; bei der Stickstoffform 7 müssen mindestens 60 % heißwasserlöslich sein; bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3 Buchstabe a und b	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3			Bei der Stickstoffform 7 muß der Gehalt an kaltwasserlöslichem und nur heißwasserlöslichem Stickstoff angegeben sein. “
	insgesamt 18 %				

c) In Nummer 3 wird nach der Position „NK-Dünger“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	
„NK-Dünger mit Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff	5 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 und 6 bis 8	Mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstickstoffs in den Stickstoffformen 6 bis 8; bei der Stickstoffform 7 müssen mindestens 60 % heißwasserlöslich sein; bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	5 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			Bei der Stickstoffform 7 muß der Gehalt an nur kaltwasserlöslichem und heißwasserlöslichem Stickstoff angegeben sein. “
	insgesamt 18 %				

7. In Anlage 1 Abschnitt 3 wird die Position „Organisch-mineralischer Mischdünger“ wie folgt geändert:

- a) In Spalte 2 wird die Zahl „25 %“ durch die Zahl „15 %“ ersetzt;
- b) In Spalte 6 wird die Angabe „mg / kg“ durch die Angabe „mg / kg Trockenmasse“ ersetzt;
- c) In Spalte 6 Satz 2 wird der zweite Teilsatz wie folgt neu gefaßt:
 „ nach Spalte 5 Buchstabe a oder b zugesetzter Klärschlamm muß den Anforderungen des § 4 Abs. 10 bis 13 der Klärschlammverordnung entsprechen; “.

8. Anlage 1 Abschnitt 4 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird in den Positionen „Bordünger-Lösung“ und „Bordünger-Suspension“ jeweils in Spalte 6 folgender Satz angefügt:

„Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.“

- b) In Nummer 2 wird in der Position „Kobaltdünger-Lösung“ in Spalte 5 nach dem Wort „oder“ das Wort „einem“ eingefügt.

- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Position „Düngemittel auf Kupferbasis“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Spalte 5 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „einem“ eingefügt.

bbb) In Spalte 6 wird der Satz „Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.“ angefügt.

bb) Nach der Position „Kupferoxid“ werden folgende Positionen angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Kupfer-oxichlorid	50 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Kupferoxichlorid	*
Kupferoxichlorid-Suspension	17 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Suspendieren von Kupferoxichlorid	* „

cc) In der Position „Kupferdünger-Lösung“ werden

aaa) in Spalte 5 nach dem Wort „oder“ das Wort „einem“ und

bbb) in Spalte 6 nach dem Wort „Chelatbildner“ die Worte „sowie das Anion des Salzes“

eingefügt.

- d) In Nummer 4 werden in der Position „Eisendünger-Lösung“
 - aa) in Spalte 5 nach dem Wort „oder“ das Wort „einem“ und
 - bb) in Spalte 6 nach dem Wort „Chelatbildner“ die Worte „sowie das Anion des Salzes“ eingefügt.
- e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Position „Mangandünger“ wird in Spalte 6 folgender Satz angefügt:
„Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.“
 - bb) In der Position „Mangandünger-Lösung“ werden
 - aaa) in Spalte 5 nach dem Wort „oder“ das Wort „einem“ und
 - bbb) in Spalte 6 nach den Worten „der Chelatbildner“ die Worte „sowie das Anion des Salzes“ eingefügt.
- f) In Nummer 6 wird in der Position „Molybdändünger-Lösung“ in Spalte 6 folgender Satz angefügt:
„Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.“
- g) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Position „Zinkchelate“ werden in Spalte 5 ein Semikolon und, mit neuer Zeile beginnend, die Worte „mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Zn in Chelatform“ angefügt.
 - bb) In der Position „Zinkdünger“ wird in Spalte 6 folgender Satz angefügt:
„Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.“
 - cc) In der Position „Zinkdünger-Lösung“ werden
 - aaa) in Spalte 5 nach dem Wort „oder“ das Wort „einem“ und
 - bbb) in Spalte 6 nach den Worten „der Chelatbildner“ die Worte „sowie das Anion des Salzes“ eingefügt.
 - dd) In der Position „Zinkoxid“ werden in Spalte 4 ein Semikolon und, mit neuer Zeile beginnend, die Worte „Siebdurchgang: 80 % bei 0,063 mm“ angefügt.

9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1.1 wird wie folgt gefaßt:

„ 1.1 Bezeichnung als Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel, Torf oder Mischung aus Wirtschaftsdünger mit ... (Bodenhilfsstoff, Pflanzenhilfsmittel, Torf, Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe nach § 15 des Abfallgesetzes; der jeweilige Stoff ist anzugeben); “.

b) Der Nummer 2 wird folgende Nummer angefügt:

„ 2.6 Mischung aus Wirtschaftsdünger mit ... (Bodenhilfsstoff, Pflanzenhilfsmittel, Torf, Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe nach § 15 des Abfallgesetzes; der jeweilige Stoff ist anzugeben):

Art, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen, sachgerechte Anwendung, bei Abfällen Angabe der Abfallart “.

10. Anlage 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefaßt:

1	2	3	4
	„ absolute Werte (Gewichtsprozente)		
	N	MgO	andere Nährstoffe
1.1 Stickstoffdünger			
Kalkmagnesiumsalpeter, Magnesiumnitrat	0,4	0,9	
Kalksalpeter, Natronsalpeter, Chilesalpeter	0,4		
Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	0,3		
Ammonsulfat mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid), Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat-Harnstoff, Dicyandiamidhaltiger Harnstoff	0,5		
Stickstoff-Magnesiumsulfat, Stickstoff-Magnesia	0,8	0,9	
Stickstoff-Magnesiumsulfat mit Natrium	0,8	0,9	0,67 Na
Ammonnitratthaltiger Ammonsyngenit	0,6		
Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter)			
bis 32 %	0,8		
über 32 %	0,6		
Ammonsulfatsalpeter, umhüllt; Ammonsulfatsalpeter mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid), Ammonsulfatsalpeter	0,8		

Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff	1,0		
Harnstoff	0,4		
Ammonsulfat-Harnstoff	0,5		0,36 S
Oxamid, Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff, Formaldehyd-harnstoff, Harnstoff-Isobutylidendiarnstoff, Harnstoff-Formaldehydharnstoff	0,5		
Stickstoffdünger mit Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydharnstoff	0,5		
Kalksalpeter-Lösung, Ammoniakwasser, Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung, Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension, Stickstoffdünger-Lösung, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung, Ammoniakgas	0,6		
Kalium-Nitrat-Lösung	0,6		1,2 K ₂ O
Magnesiumnitrat-Lösung	0,6	0,9	

Muß in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform angegeben sein, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstoffform $\frac{1}{10}$ des Gehalts des Düngemittels an Stickstoff, höchstens 2 Gewichtsprozent. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten sein.

- b) In Nummer 1.2 wird nach der Position „Glühmischphosphat, Glühphosphat, Dicalciumphosphat“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4
„Dicalciumphosphat mit Magnesium	0,8		0,9 MgO “.

- c) In Nummer 1.3 werden nach der Position „Rückstandkali, Rückstandkalisuspension“ folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4
„Kalium-Sulfat-Lösung	1,0		0,76 S
Kaliumhydroxid-Lösung	1,0 “.		

- d) In Nummer 1.5 wird nach der Position „Magnesiumsulfat“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4
„Magnesiumsulfat-Lösung		0,9 MgO	0,36 S “.

Artikel 2

Änderung der Probenahme- und Analyseverordnung - Düngemittel

§ 12 der Probenahme- und Analysenverordnung - Düngemittel vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2882), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/519/EWG der Kommission vom 1. August 1989 (ABl. EG Nr. L 265 S. 30)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/1/EWG der Kommission vom 21. Januar 1993 (ABl. EG Nr. L 113 S. 17)“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „3. Auflage 1973 mit 1. Ergänzung 1976“ werden durch die Worte „4. Auflage 1995“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Verlag J. Neumann-Neudamm in Melsungen“ werden durch die Worte „VDLUFA-Verlag, Bismarckstraße 41 A, D-64293 Darmstadt“ ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Probenahme- und Analyseverordnung-Düngemittel in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung bringt folgende Änderungen düngemittelrechtlicher Vorschriften:

1. Für die Umsetzung der Richtlinie 93/69/EWG der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel an den technischen Fortschritt wird die Anlage 1 der Düngemittelverordnung (Typenliste) geändert.
2. Zur Umsetzung der Richtlinie 93/1/EWG der Kommission vom 21. Januar 1993 zur Änderung der Richtlinie 77/535/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahmen und Analysemethoden von Düngemitteln (Analysemethoden für Spurennährstoffe) wird die Probenahme- und Analyseverordnung - Düngemittel - geändert.
3. Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern, vermischt mit Abfällen nach § 1 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes, wird auf der Grundlage von § 5 des Düngemittelgesetzes beschränkt.
4. Zur Anpassung an die wissenschaftlich-technische Entwicklung werden neue Düngemitteltypen zugelassen bzw. bestehende Düngemitteltypen in Anlage 1 der Düngemittelverordnung geändert.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Den Ländern können zusätzliche Verwaltungskosten bei der Durchführung und der Überwachung entstehen, die sich nicht quantifizieren lassen, da die Situation von Land zu Land verschieden ist und die Kosten stark von der Organisation der Behörden abhängen.

Inwieweit die Hersteller mit Kosten belastet werden, ist im voraus nicht abschätzbar. Da jedoch keine aufwendigeren Verfahren erforderlich werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen wurde gehört. Dabei wurden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der zuzulassenden Düngemitteltypen oder eine negative Auswirkung auf die Gesundheit von Menschen oder Haustieren und auf den Naturhaushalt geäußert.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Nr. 1 (zu § 1)

Mischungen aus Wirtschaftsdüngern und Abfällen wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen im Sinne des § 15 des Abfallgesetzes unterliegen nicht der Zulassungspflicht als Düngemitteltyp nach § 2 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes. Sie werden in letzter Zeit jedoch zunehmend gewerbsmäßig in Verkehr gebracht. Da insbesondere bei der Zugabe von Klärschlämmen eine Gefahr der Anreicherung von Schwermetallen auf den mit diesen Düngergemischen gedüngten Flächen besteht, soll der Schwermetallgehalt dieser Gemische analog zum zugelassenen Düngemitteltyp „Organisch-mineralischer Mischdünger“ begrenzt werden. Wird dem Wirtschaftsdünger Klärschlamm zugesetzt, so muß dieser den Anforderungen des § 4 Abs. 10 bis 13 der Klärschlammverordnung entsprechen. Damit wird ausgeschlossen, daß Klärschlämme, die nach der Klärschlammverordnung nicht in der Landwirtschaft verwertet werden dürfen, über die Zugabe zu Wirtschaftsdüngern entsorgt werden können.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes

Artikel 1 Nr. 2 (zu § 4)

Folgeänderung aus Nummer 1

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes

Artikel 1 Nr. 3 (zu § 9)

Mit der Übergangsregelung wird die für die Herstellung und den Vertrieb notwendige Anpassungsfrist für Düngemitteltypen eingeräumt, die den Vorschriften der Verordnung in der bisher geltenden Fassung entsprechen.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 3 des Düngemittelgesetzes

Artikel 1 Nr. 4 (zu Anlage 1, Vorbemerkungen 3 und 4)

Diese Vorschrift dient der Klarstellung, daß auch ein Zugeben von Sekundärnährstoffen bei der Herstellung zulässig ist.

Bei Düngemitteln, die Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff oder Cyanamidstickstoff enthalten, kann durch die Zugabe von Nitrifikationshemmstoffen die Ausnutzung des ausgebrachten Stickstoffs bei Berücksichtigung der Standorteigenschaften, Fruchtart usw. verbessert werden. Damit können Umweltbelastungen durch Stickstoffverluste verringert werden. Zukünftig ist damit zu rechnen, daß weitere Nitrifikationshemmstoffe entwickelt werden. Eine allgemeingültige Vorschrift für die Zugabe dieser Stoffe zu stickstoffhaltigen Düngemitteln sowie hinsichtlich der Kennzeichnungsvorschriften ist deshalb zweckmäßig, auch um die Übersichtlichkeit der Typenliste zu erhalten.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes

Artikel 1 Nummer 5 (zu Anlage 1, Abschnitt 1)

Zur Umsetzung der Richtlinie 93/69/EWG werden die Düngemitteltypen „Magnesiumnitrat“ (Buchstabe a, aa), „Ammonsulfat mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid)“ (Buchstabe a, bb), „Ammonsulfatsalpeter mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid)“ (Buchstabe a, dd), „Stickstoffdünger mit Crotonylidendiarnstoff“, „Stickstoffdünger mit Isobutylidendiarnstoff“, „Stickstoffdünger mit Formaldehydarnstoff“ (Buchstabe a, ff, bbb), „Magnesiumnitrat-Lösung“ (Buchstabe a, gg), „Magnesiumsulfat-Lösung“ (Buchstabe e, aa) aus der EG-Richtlinie übernommen und die Düngemitteltypen „Crotonylidendiarnstoff“, „Isobutylidendiarnstoff“ und „Formaldehydarnstoff“ (Buchstabe a ff, aaa) neu gefaßt. Diese Düngemitteltypen können zukünftig als „EWG-Düngemittel“ bezeichnet werden.

Der Düngemitteltyp „Stickstoff-Magnesiumsulfat mit Natrium“ (Buchstabe a, cc) stellt eine Anpassung an den technischen Fortschritt dar und kann u. a. bei der Düngung des Grünlandes zur Verbesserung der Natriumversorgung der Tiere beitragen.

Der Düngemitteltyp „Ammonsulfat-Harnstoff“ (Buchstabe a, ee) soll die Bereitstellung von Stickstoffdüngemitteln mit Schwefel ermöglichen, mit denen zunehmend auftretender Schwefelmangel bei Raps und Getreide im Frühjahr beseitigt werden kann.

Die Zulassung der Düngemitteltypen „Kalium-Nitrat-Lösung“ (Buchstabe a, gg), „Kalium-Sulfat-Lösung“ (Buchstabe c, aa) und „Kaliumhydroxid-Lösung“ (Buchstabe c, bb) dient der Bereitstellung von Spezialdüngemitteln für hydroponische Gewächshauskulturen.

Der Düngemitteltyp „Dicalciumphosphat mit Magnesium“ (Buchstabe b) ermöglicht im Rahmen der Grunddüngungsmaßnahmen, gleichzeitig die Magnesiumversorgung der Böden zu verbessern.

Die vorgesehene Änderung der Position „Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen“ (Buchstabe d, aa) dient der besseren technologischen Handhabung des Düngers.

Die Änderung der Position „Rückstandkalk“ (Buchstabe d, bb) dient zum einen der Sicherstellung einer ausreichenden Wirksamkeit (Buchstabe d, bb, aaa), und zum anderen werden weitere Herstellungsverfahren für Rückstandkalk einbezogen (Buchstabe d, bb, bbb). Da insbesondere Kalke aus der Wasseraufbereitung auch Phosphat enthalten können, ist die Angabe des Phosphatgehaltes notwendig, um insbesondere auf gut versorgten Böden eine Phosphatüberdüngung zu vermeiden (Buchstabe d, bb, ccc).

Die Zulassung eines neuen Düngemitteltyps „Elementarer Schwefel“ (Buchstabe e, bb) soll eine im Vergleich zum bereits zugelassenen EWG-Düngemitteltyp bessere technologische Handhabung als Blattdünger ermöglichen.

Der Düngemitteltyp „Schwefel-Magnesiumdünger“ (Buchstabe e, cc) verbreitert das Angebot der zugelassenen Sekundärnährstoffdüngemittel.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 3 und § 9 a des Düngemittelgesetzes

Artikel 1 Nummer 6 (zu Anlage 1, Abschnitt 2)

Zur Umsetzung der Richtlinie 93/69/EWG werden die Düngemitteltypen „NPK-Dünger mit Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff“ (Buchstabe a, aa), „NP-Dünger mit Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff“ (Buchstabe b) und „NK-Dünger mit Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff“ (Buchstabe c) aus der EG-Richtlinie übernommen und dürfen zukünftig als „EWG-Düngemittel“ bezeichnet werden.

Die Änderung des Düngemitteltyps „NPK-Dünger, umhüllt“ (Buchstabe a, bb) dient zum einen der Klarstellung der Bezeichnung des Düngemitteltyps und soll zum anderen das Inverkehrbringen einer größeren Produktpalette an Spezialdüngemitteln, insbesondere für den Gartenbau, mit unterschiedlichem zeitlichen Verlauf der Stickstoffverfügbarkeit ermöglichen.

Die Zulassung des Typs „NPK-Dünger mit umhülltem Stickstoff“ (Buchstabe a, cc) dient ebenfalls der Bereitstellung von Spezialdüngemitteln, insbesondere für den Gartenbau.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 3 und § 9 a des Düngemittelgesetzes

Artikel 1 Nr. 7 (zu Anlage 1, Abschnitt 3)

Mit der Änderung des Typs „Organisch-mineralischer Mischdünger“ soll zum einen die Zugabe eines höheren Anteils mineralischer Bestandteile (Buchstabe a) ermöglicht und zum anderen Übereinstimmung mit wesentlichen Vorgaben der Klärschlammverordnung für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung hergestellt werden (Buchstaben b und c). Damit wird gleichzeitig den Erfordernissen des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes

Artikel 1 Nr. 8 (zu Anlage 1, Abschnitt 4)

Mit der Richtlinie 93/69/EWG wurde der Anhang der Richtlinie 89/530/EWG als Teil E dem Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG angegliedert. Dabei wurde Kapitel A neu gefasst. Mit der Neufassung wurde gleichzeitig der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung sowie neuen Erkenntnissen Rechnung getragen. Zugleich wurden redaktionelle Unstimmigkeiten beseitigt.

Zur Umsetzung der Richtlinie sind deshalb Änderungen bei den Düngemitteltypen „Bordünger-Lösung“ (Buchstabe a), „Bordünger-Suspension“ (Buchstabe a), „Kobaltdünger-Lösung“ (Buchstabe b), „Düngemittel auf Kupferbasis“ (Buchstabe c, aa), „Kupferdünger-Lösung“ (Buchstabe c, cc), „Eisendünger-Lösung“ (Buchstabe d), „Mangandünger“ (Buchstabe e, aa), „Mangandünger-Lösung“ (Buchstabe e, bb), „Molybdändünger-Lösung“ (Buchstabe f), „Zinkchelat“ (Buchstabe g, aa), „Zinkdünger“ (Buchstabe g, bb), „Zinkdünger-Lösung“ (Buchstabe g, cc), „Zinkoxid“ (Buchstabe g, dd) erforderlich. Die Düngemitteltypen „Kupferoxichlorid“ (Buchstabe c, bb) und „Kupferoxichlorid-Suspension“ (Buchstabe c, bb) werden aus

der EG-Richtlinie übernommen und können zukünftig als „EWG-Düngemittel“ bezeichnet werden.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 3 und § 9 a des Düngemittelgesetzes

Artikel 1 Nr. 9 (zu Anlage 3)

Die vorgesehene Änderung der Anlage 3 ist eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 1 und 2.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1, 2 und 4 des Düngemittelgesetzes

Artikel 1 Nr. 10 (zu Anlage 4)

Diese Bestimmungen enthalten die für die Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle notwendigen Toleranzen bei den jeweiligen Nährstoffen.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 3 und § 9 a des Düngemittelgesetzes

Artikel 2 Nr. 1 (Änderung der Probenahme- und Analyseverordnung)

Mit der Änderung der Probenahme- und Analyseverordnung-Düngemittel wird die Richtlinie 93/1/EWG in nationales Recht umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 6 und § 9 a des Düngemittelgesetzes

Artikel 2 Nr. 2

Mit der vorgesehenen Änderung wird die Bezugsquelle des Methodenbuches aktualisiert.

Rechtsgrundlage: § 6 des Düngemittelgesetzes

Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Probenahme- und Analyseverordnung-Düngemittel ist durch eine Vielzahl von Änderungen nur noch schwer lesbar. Eine Bekanntmachung der derzeit geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt erscheint deshalb geboten.

Rechtsgrundlage: § 6 und § 9 a des Düngemittelgesetzes

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Verordnung kann sogleich nach Verkündung in Kraft treten. Die erforderliche Übergangsregelung für die Änderungen sieht Artikel 1 Nr. 3 vor.

Beschluß

des Bundesrates

Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Änderungen
und
EntschlieÙung
zur
Verordnung zur Änderung
düngemittelrechtlicher Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§ 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.

Begründung:

Hauptsächlich private Klärschlammfirmen haben in den vergangenen Jahren Mischungen von Klärschlamm oder Siedlungsabfall mit Wirtschaftsdünger mit dem Ziel hergestellt und vertrieben, die Bestimmungen der Klärschlammverordnung zu umgehen. Eine differenzierte Typenbeschreibung, wie sie entsprechend dem Schutzzweck des Düngemittelgesetzes notwendig wäre, ist kaum möglich. Dasselbe gilt für eine wirksame Kontrolle. Ein Gemisch von überwiegend Klärschlamm mit einem geringen Anteil von Wirtschaftsdünger würde z. B. unter dem irreführenden Namen "Wirtschaftsdünger" handelsfähig. Grundsätzlich sollten alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, die Siedlungsabfall und/oder Klärschlamm enthalten, in der Klärschlammverordnung oder in der entsprechenden Verordnung nach dem Abfallgesetz geregelt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a₁ - neu - und Buchstabe c (Anlage 1 Abschnitt 3 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 7 wie folgt zu ändern:

a) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Spalte 5 werden unter Buchstabe a die Wörter

"Siedlungsabfälle, auch"

und unter Buchstabe b die Wörter

"Klärschlamm oder"

gestrichen.'

b) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) In Spalte 6 wird Satz 2 Halbsatz 2 gestrichen."

Begründung:

Durch die derzeitige Zulassung von Siedlungsabfällen und Klärschlamm bei der Aufbereitung organisch-mineralischer Mischdünger können Abfallstoffe im Rahmen des Düngemittelrechts auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden, die ansonsten strengeren Verwertungsmaßstäben unterliegen würden.

Der unter Verwendung von Klärschlamm oder Siedlungsabfällen hergestellte Düngemitteltyp "Organisch-mineralischer Mischdünger" wurde in den vergangenen Jahren mit zunehmender Tendenz hauptsächlich von privaten Klärschlammfirmen mit dem Ziel hergestellt und vertrieben, die Bestimmungen der Klärschlamm-Verordnung zu umgehen. Eine differenzierte Typenbeschreibung, wie sie entsprechend dem Schutzzweck des Düngemittelgesetzes notwendig wäre, ist kaum möglich. Dasselbe gilt für eine wirksame Kontrolle.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Änderung greift zu kurz, da die Änderung sich nur auf Klärschlamm und dessen Schadstoffe bezieht und andere Siedlungsabfälle nicht berührt werden. Dadurch können Vorgaben des Abfallrechts, die von den zuständigen Behörden gesetzt werden, bei der Verwertung von Siedlungsabfällen umgangen werden. Außerdem besteht die Gefahr, daß landesrechtliche Regelungen, wie sie z. B. bei der Verwertung von Bioabfallkompost in Baden-Württemberg gelten, durch die Herstellung von Mischdünger umgangen werden.

Die gegenwärtige Änderungsverordnung fordert für Klärschlamm lediglich die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte und -frachten, nicht jedoch alle anderen Vorgaben der Klärschlammverordnung. Insbesondere würden die aus Vorsorgegründen bestehenden Aufbringungsverbote und Beschränkungen der

Klärschlammverordnung für Organisch-mineralischen Mischdünger, der unter Zugabe von Klärschlamm "aufbereitet" wurde, nicht gelten.

Eine Streichung von Siedlungsabfällen und Klärschlamm in Anlage 1 Abschnitt 3 der Verordnung ist auch insoweit geboten, als die Art der Aufbereitung in der Düngemittelverordnung nicht definiert ist und die Praxis zeigt, daß häufig nur durch Zugabe von Mineraldünger zu Abfallstoffen ein "Organisch-mineralischer Mischdünger" hergestellt wird. Da das Düngemittelrecht eine Genehmigung der Ausbringung im Gegensatz zum Abfallrecht nicht vorsieht, wäre eine Kontrolle der Behörden wie sie aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes notwendig ist, bei Fortbestand der gegenwärtigen Regelung kaum möglich.

Die Streichung des zweiten Teilsatzes in Spalte 6 Satz 2 ist eine Folgeänderung der Streichungen in Spalte 5.

Grundsätzlich sollten alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, die Siedlungsabfälle und/oder Klärschlamm enthalten, in der Klärschlamm-Verordnung oder in entsprechenden Verordnungen nach dem Abfallgesetz geregelt werden. Ein Querverweis auf § 4 Abs. 10 bis 13 der Klärschlamm-Verordnung wird damit entbehrlich.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d - neu - (Anlage 1 Abschnitt 3 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

'd) In Spalte 6 wird folgender Satz angefügt:

"Das Düngemittel ist mit Hinweisen auf standortabhängige höchstzulässige Aufwandmengen und Frachten zu kennzeichnen." "

Begründung:

Der Einsatz organisch-mineralischer Mischdünger ist wegen des geringen Gehaltes an düngenden Substanzen in der Regel durch hohe Aufwandmengen gekennzeichnet. Bei hohen Schwermetallgehalten macht dies in Analogie zur Klärschlammverordnung eine Frachtenregelung unentbehrlich. Eine Differenzierung der erlaubten Schadstofffrachten für leichte Böden und Böden mit niedrigen pH-Werten ist wegen der möglichen Mobilisierung der Schwermetalle zu empfehlen. Dies wird durch die beabsichtigte Änderung zum Bestandteil der Kennzeichnung des Düngemittels.

4. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Probenahme- und Analysenverordnung - Düngemittel)

In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 12 Abs. 1 Satz 1 die Wörter

"zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/519/EWG der Kommission vom 1. August 1989 (ABl. EG Nr. L 265 S. 30)" durch die Wörter

"zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/8/EG der Kommission vom 10. April 1995 (ABl. EG Nr. L 86 S. 41)"

zu ersetzen.

Begründung:

Die letzte Änderung des Anhanges II der Richtlinie 77/535/EWG erfolgte durch die Richtlinie 95/8/EG vom 10. April 1995. Diese Richtlinie ist durch die Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 1995 umzusetzen. Eine Änderung ist daher notwendig und erspart eine weitere Änderung der Probenahme- und Analyseverordnung - Düngemittel in diesem Jahr.

EntschlieÙung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darüber zu berichten, welche Erfahrungen mit dem Einsatz von Nitrifikationshemmern mit Blick auf die Vitalität der Bodenorganismen und welche Erkenntnisse bezüglich der Freisetzung klimawirksamer Spurengase (hier N₂O) unter dem Einfluß solcher Nitrifikationshemmer vorliegen, die den Wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen ggf. dazu bewegt haben können, den Einsatz solcher Verbindungen als unbedenklich für den Naturhaushalt einzustufen. Der Bundesrat bittet um Vorlage des Berichts bis zum Jahresende 1995.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf, sicherzustellen, daß die sich aus der Düngemittelverordnung zwingend ergebenden Belange des Boden- und Gewässerschutzes in einer Düngeverordnung hinreichend berücksichtigt werden. Die seit langem angekündigte Düngeverordnung sollte unverzüglich vorgelegt werden.

Der Bundesrat hält eine Festlegung von zulässigen Höchstwerten für Schwermetalle in Mischdüngern aus Wirtschaftsdüngern und Abfällen wie Klärschlamm, Abwasser

und Fäkalien für dringend notwendig. Allerdings ist eine Festlegung zulässiger Höchstwerte nicht ausreichend, um die Gefahr der Anreicherung von Schwermetallen auf den mit diesen Düngermischungen gedüngten Flächen auszuschließen.

Erst durch eine Begrenzung der höchstzulässigen Aufwandmenge kann die Schadstofffracht in Analogie zur Klärschlammverordnung wirkungsvoll begrenzt werden. Ferner sind Regelungen zur Einschränkung der Anwendung solcher Gemische auf belasteten Böden und eine Differenzierung der erlaubten Schadstofffrachten für leichte Böden und Böden mit niedrigem pH-Wert vorzunehmen. Die mit der vorgelegten Änderung der Düngemittelverordnung notwendigen flankierenden Regelungen sind in dem derzeit vorliegenden Entwurf der Düngeverordnung nicht verankert.